




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung  
Postfach 11 40  
89526 Giengen an der Brenz

Stuttgart 09.11.2018  
Name Josephine Kerkhoff  
Durchwahl 0711 904-12133  
Aktenzeichen 21-2434.2/HDH Giengen  
(Bitte bei Antwort angeben)

- Versand erfolgt nur per E-Mail -

 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Giengen-Hermaringen im Bereich der Gemeinde Hermaringen, Änderung in den Bereichen der Bebauungspläne "Nördlich der Güssenstraße", "Berger Steig - 1. Änderung und Erweiterung", "Berger Steig II - 1. Änderung und Erweiterung", Garten-/ Silcherstraße", "PV-Anlage an der Bahn - Giengener Weg" und "Allewind - östlich des Benzenbergs" im Parallelverfahren  
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 27.09.2018

Ihr Zeichen: 3.12/RIM

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die uns gewährte Fristverlängerung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3, 4 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

„Nördlich der Güssenstraße“ / „Garten-/Silcherstraße“ / „PV-Anlage an der Bahn – Giengener Weg“

Hinsichtlich dieser Planvorhaben bestehen keine Bedenken. Regionalplanerische Zielvorgaben werden hier nicht betroffen.



„Allewind – östlich des Benzenbergs“

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 19.02.2014 zum Bebauungsplanentwurf. Des Weiteren bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

„Berger Steig III“ (vormals: „Berger Steig II - 2.Änderung“) / „Berger Steig II - 1. Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung“ (vormals: „Gewerbegebiet Berger Steig II - 1. Änderung“)

Es wird angemerkt, dass der den Planunterlagen beiliegende Plausibilitätsnachweis, Stand Juni 2018, nicht der Fassung entspricht, die vom Regierungspräsidium im Rahmen der Vorabstimmung als ausreichend im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB erachtet wurde. Im weiteren Verfahren sollten daher die Planunterlagen diesbezüglich korrigiert werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen jeweils vom 09.11.2018.

**Landwirtschaft**

Abteilung 3 ist von Referat 21 zur Prüfung aufgefordert worden, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung gemäß LEP ist dabei, Standorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten.

Die 5. Änderung des FNP lag bereits im Mai 2018 vor. Sie beinhaltete z.T. bereits umgesetzte Planungen, neu war hingegen die Erweiterung des Gewerbegebietes Berger Steig mit 3 ha gen Westen und 12 ha gen Süden; dort will sich die ansässige Firma Hauff erweitern. Bisher sind beide Gebiete als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die jeweiligen Bebauungspläne sind parallel im Verfahren.

Die Planung führt zu einem Verlust von mind. 15 ha Produktionsfläche für die landwirtschaftlichen Betriebe. Hier am Ortsrand von Hermaringen handelt sich um land-

wirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe I und II in der Flurbilanz, die nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollten. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind die agrarstrukturellen Bedingungen gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt, was auf die Qualität des Standorts hinweist.

Darstellung und Abarbeitung der landwirtschaftlichen Belange als Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwägung ist inzwischen erfolgt (Plausibilitätsnachweis S. 6, FNP S. 11), allerdings nicht in der Rubrik Schutzgut „Fläche“ in der SUP.

Die Flächeninanspruchnahme wird dennoch unsererseits nach wie vor kritisch gesehen. Sowohl die öffentlichen als auch ggf. einzelbetriebliche Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf potentielle Existenzgefährdungen sind durch die Planung betroffen. Damit bestehen aus unserer Sicht sowohl erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft (Flächenverbrauch) als auch ggf. zur Berücksichtigung der betrieblichen Belange. Ob es zu Konflikten durch potentielle Geruchs- und Lärmimmissionen durch zu enger Nachbarschaft zu Aussiedlungen kommen kann, geht aus den Unterlagen weiterhin nicht hervor.

Um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine weiteren Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe I / II nach Flurbilanz, auch „planextern“.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: [cornelia.kaestle@rps.bwl.de](mailto:cornelia.kaestle@rps.bwl.de).

### **Straßenwesen und Verkehr**

Der Änderung und Erweiterung der Gewerbeflächen „Berger Steig“ kann von unserer Seite zugestimmt werden, wenn ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit des vorhandenen Knotens B 492/K3025 vorgelegt wird. Weitere Bedenken und Anregungen sind im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanverfahren möglich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: [karsten.grothe@rps.bwl.de](mailto:karsten.grothe@rps.bwl.de).

## Denkmalpflege

Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: imke.ritzmann@rps.bwl.de.

### Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Josephine Kerkhoff